

6. zeitweilige Streichung oder Verringerung des in Artikel 34 Absatz 1 und 2 erwähnten Tagesgeldes für eine Dauer von höchstens vier Wochen,
7. unverzügliche Überstellung des Aufnahmebegünstigten zu einer anderen Aufnahmestruktur,
8. zeitweiliger Ausschluss vom Anspruch auf materielle Hilfe in einer Aufnahmestruktur für eine Dauer von höchstens einem Monat,
9. endgültiger Ausschluss vom Anspruch auf materielle Hilfe in einer Aufnahmestruktur.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion ist" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen sind" ersetzt und werden die Wörter "die Sanktion des zeitweiligen Ausschlusses" durch die Wörter "die Sanktion des zeitweiligen oder endgültigen Ausschlusses" ersetzt.
3. Absatz 6 wird wie folgt abgeändert:
- Die Wörter "Vorbehaltlich der in Absatz 2 Nr. 7 erwähnten Sanktion" werden durch die Wörter "Vorbehaltlich der in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen" ersetzt.
 - Der Satz "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion hat für die betroffene Person zur Folge, dass sie keine andere Form der Aufnahme mit Ausnahme der in den Artikeln 24 und 25 des Gesetzes erwähnten medizinischen Betreuung in Anspruch nehmen darf." wird durch die Sätze "Die materielle Hilfe, die einer Person gewährt wird, der eine in Absatz 2 Nr. 8 beziehungsweise 9 erwähnte Sanktion auferlegt worden ist, ist auf die in den Artikeln 24 und 25 erwähnte medizinische Betreuung begrenzt. Falls diese Person nachweist, dass ihr kein menschenwürdiger Lebensstandard gewährleistet werden kann, kann sie bei der Agentur einen Antrag einreichen, um dieser Situation abzuweichen. Ein solcher Antrag kann gegebenenfalls zu einem Beschluss auf der Grundlage von Absatz 4 führen. Spätestens fünf Tage nach Einreichung des Antrags fasst die Agentur einen mit Gründen versehenen Beschluss." ersetzt.
4. In Absatz 7 werden die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 7 erwähnte Sanktion darf" durch die Wörter "Die in Absatz 2 Nr. 8 und 9 erwähnten Sanktionen dürfen" ersetzt und wird Absatz 7 durch den Satz "Außer in Fällen schwerer Formen physischer oder sexueller Gewalt darf die in Absatz 2 Nr. 9 erwähnte Sanktion nur Personen auferlegt werden, denen zuvor bereits eine in Absatz 2 Nr. 8 erwähnte Sanktion auferlegt worden ist." ergänzt.
5. In Absatz 8 werden zwischen dem Wort "zeitweiliger" und dem Wort "Ausschluss" die Wörter "oder endgültiger" eingefügt.

Art. 4 - In Artikel 47 § 1 Absatz 1 und 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 2010, werden die Wörter "Artikel 45 Nr. 4, 5 oder 6" jeweils durch die Wörter "Artikel 45 Nr. 4, 5, 6 oder 7" ersetzt.

Art. 5 - Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird spätestens ein Jahr nach seinem Inkrafttreten bewertet. Der zuständige Minister erstattet der Abgeordnetenkommission über diese Bewertung Bericht.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
Th. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10639]

8 JUNI 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dispensant les étudiants et les chercheurs boursiers de la redevance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 juin 2016 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dispensant les étudiants et les chercheurs boursiers de la redevance (*Moniteur belge* du 16 juin 2016, err. du 6 juillet 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10639]

8 JUNI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen tot vrijstelling van de beursstudenten en -onderzoekers van de retributie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 juni 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen tot vrijstelling van de beursstudenten en -onderzoekers van de retributie (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2016, err. van 6 juli 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2017/10639]

8. JUNI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

8. JUNI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

1. Allgemeiner Kommentar:

durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 ist in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein Artikel 1/1 eingefügt worden, in dem für bestimmte Anträge auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung die Zahlung einer Gebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung dieser Anträge entstehenden Verwaltungskosten vorgesehen ist.

Gemäß der Eurer Majestät von der gesetzgebenden Gewalt zuerkannten Befugnis zielt vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses darauf ab, Ausländer, die ein Studien- und/oder Forschungsstipendium erhalten, von der Entrichtung der Gebühr zu befreien.

Vorliegender Entwurf dient ebenfalls dazu, die Modalitäten für die Einnahme der Gebühr zu bestimmen.

2. Kommentar zu den Artikeln:

Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, was unter "Stipendium" im Sinne der Bestimmungen über die Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten zu verstehen ist.

Es handelt sich in diesem Fall nämlich nicht nur um Stipendien im Hinblick auf den Besuch des Hochschulunterrichts, sondern auch im Hinblick auf die Leistung von Forschungsarbeit zur Erweiterung des Wissensstands und zum Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.

Um jedoch Missbrauch zu vermeiden, zu gewährleisten, dass die Stipendien auf seriöse Weise an die Personen vergeben werden, die sie wirklich benötigen, und sich des Belangs der Forschungsprojekte zu vergewissern, gilt die Unentgeltlichkeit nicht für alle Stipendiaten.

Tatsächlich gilt dies nur für Stipendien, die vollständig oder teilweise gewährt werden durch oder im Namen der belgischen Behörden, der von den belgischen Behörden gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften organisierten, anerkannten oder bezuschussten Hochschulen (Universitäten, Hochschulen, höhere Institute usw.), der internationalen Organisationen, in denen Belgien Mitglied ist, (dabei handelt es sich vornehmlich um die von der Europäischen Union vergebenen Stipendien) und der gemeinnützigen Stiftungen (beispielsweise dem Fonds für wissenschaftliche Forschung, der König-Balduin-Stiftung usw.).

Um die Arbeit der belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und der Gemeinden ein wenig zu erleichtern, wird auf der Website der Generaldirektion Ausländeramt eine indikative Liste der Stellen, die ein Stipendium gewähren können, veröffentlicht. Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit Ergänzung und Fortschreibung dieser Liste beauftragt.

Artikel 2

Dieser Artikel führt die Unentgeltlichkeit für Studenten und Forscher ein, die ein Stipendium erhalten.

Da die Stipendien dieser Ausländer direkt oder indirekt von den Behörden finanziert werden, ist es logisch, diesen Personen die Unentgeltlichkeit zu gewähren. Andernfalls würde die betreffende Behörde ja direkt eine Gebühr entrichten, die eine andere Befugnisebene (der Föderalstaat) auferlegt hat.

Was die Studenten betrifft, so ist anzumerken, dass es sich nicht nur um Studenten handelt, "die in Belgien an einer von den öffentlichen Behörden organisierten, anerkannten oder bezuschussten Hochschule studieren oder dort ein Vorbereitungsjahr für den Hochschulunterricht besuchen möchten" (Gesetz vom 15. Dezember 1980, Art. 58 ff.).

Vielmehr kann für nichtbelgische Staatsangehörige, die auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 an einem anderen Typ Bildungseinrichtung studieren möchten, ebenfalls die Unentgeltlichkeit gelten, wenn sie Inhaber eines Stipendiums im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs sind.

Das Gleiche gilt für Forscher. Dabei handelt es sich nämlich nicht nur um Forscher im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (wie in den Artikeln 61/10 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 umgesetzt).

Für nichtbelgische Staatsangehörige, die auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Forschungsprojekt durchführen möchten, kann also ebenfalls die Unentgeltlichkeit gelten, wenn sie Inhaber eines Stipendiums im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs sind.

Gemäß der Bemerkung des Staatsrates im Gutachten 59.173/4 vom 18. April 2016 zu vorliegendem Entwurf sind Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat über die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verfügen und sich mehr als drei Monate in Belgien aufhalten möchten, um zu studieren oder ein Forschungsprojekt durchzuführen, ebenfalls von der Entrichtung der betreffenden Gebühr befreit, wenn sie ein Stipendium im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs erhalten.

Um diese Unentgeltlichkeit geltend machen zu können, muss die Verwaltungsakte den Nachweis enthalten, dass der betreffende Ausländer Inhaber eines von "anerkannten" Einrichtungen oder Organisationen gewährten Stipendiums ist. Erbracht werden kann dieser Nachweis entweder durch Vorlage des Standard-Attests, das auf die Website der Generaldirektion Ausländeramt eingestellt wird, oder durch Vorlage einer von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe ("DGD") des FÖD Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Bescheinigung, "DGD-Bescheinigung" genannt, wenn das Stipendium gemäß Artikel 1/1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 durch oder aufgrund der Rechtsvorschriften mit Bezug auf die Belgische Entwicklungszusammenarbeit vergeben worden ist.

Artikel 3

Entrichtet der betreffende Ausländer nur einen Teilbetrag der Gebühr, wird er von der zuständigen Behörde darüber informiert, dass er nur eine Teilzahlung vorgenommen hat und noch den Restbetrag entrichten muss.

Dazu verfügt er über eine zusätzliche Frist von 30 Tagen. Andernfalls wird sein Antrag für unzulässig erklärt und behält das Ausländeramt den gezahlten Teilbetrag ein.

In der derzeitigen Fassung des Königlichen Erlasses ist keine Frist vorgesehen, binnen der der betreffende Ausländer den Nachweis über die Zahlung des Restbetrags erbringen muss. Die zusätzliche Frist von 30 Tagen betrifft ausschließlich die Zahlung.

Dieser Zustand führt zu Rechtsunsicherheit und zusätzlicher (vermeidbarer) Arbeitslast für die Behörden, die die Anträge für unzulässig erklären müssen. Aufgrund dieser Lage können die Akten nämlich während eines mehr oder weniger langen Zeitraums nicht abgeschlossen werden. So wäre es möglich, dass ein Ausländer den Restbetrag zwar innerhalb der 30 Tage zahlt, den Nachweis darüber aber erst zwei Monate später erbringt.

Es ist unerlässlich, dass die Behörden anhängige Akten nach einer angemessenen Frist endgültig abschließen können.

Folglich wird in diesem Artikel bestimmt, dass der betreffende Ausländer in der festgelegten Frist nicht nur den Restbetrag entrichten, sondern auch den Nachweis darüber erbringen muss.

Diese Abänderung sorgt also für Rechtssicherheit und erleichtert die Arbeit der Behörden, die Anträge für unzulässig erklären müssen.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen,
und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

8. JUNI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zur Befreiung der Studien- und Forschungsstipendiaten von der Entrichtung der Gebühr

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 1/1, eingefügt durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. Februar 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 14. März 2016;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, durchgeführt gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59.173/4 des Staatsrates vom 18. April 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 1/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Stipendium: Beihilfe für ein Studium und/oder die Durchführung von Forschungsarbeiten, die vollständig oder teilweise von oder für Rechnung von folgenden Stellen gewährt wird:

1. dem Belgischen Staat durch oder aufgrund des Gesetzes vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit oder Organisationen belgischen Rechts, die er aufgrund von Artikel 27 § 5 dieses Gesetzes oder aufgrund von Artikel 5 § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft „Belgische Technische Zusammenarbeit“ in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft zu diesem Zweck finanziert,
2. Gemeinschaften, Regionen, Provinzen und Gemeinden,
3. aufgrund der föderalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften organisierten, anerkannten oder subventionierten Hochschulen,
4. völkerrechtlichen Organisationen, in denen Belgien Mitglied ist,
5. durch Königlichen Erlass anerkannten gemeinnützigen Stiftungen.“

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 1/1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 1/1/1 - § 1 - Unter Vorbehalt von § 2 wird der Betrag der in Artikel 1/1 des Gesetzes erwähnten Gebühr wie folgt festgelegt:

1. Ausländer unter achtzehn Jahren: kostenlos,
2. Ausländer, der achtzehn Jahre oder älter ist:
in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 5, 9 und 10 des Gesetzes erwähnte Anträge: 215 EUR,
in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnte Anträge: 160 EUR,
in Artikel 1/1 § 2 Nr. 8 des Gesetzes erwähnte Anträge: 60 EUR.

§ 2 - Die Abweichungen von der Entrichtung der in § 1 erwähnten Beträge werden wie folgt festgelegt:

1. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem in Artikel 10 § 1 Nr. 6 des Gesetzes erwähnten Ausländer eingereicht werden: kostenlos,

2. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von den Familienmitgliedern eines Ausländers mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat eingereicht werden, sofern sie in diesem anderen Mitgliedstaat seinem Haushalt angehörten: 60 EUR,

3. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 6 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Kind mit einer Behinderung eingereicht werden, das alleinstehend und älter als achtzehn Jahre ist, sofern es ein Attest vorlegt, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass es wegen seiner Behinderung nicht für seinen Unterhalt sorgen kann: kostenlos,

4. in Artikel 1/1 § 2 Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes erwähnte Anträge, die von einem Ausländer eingereicht werden, der ein in Artikel 1/1 erwähntes Stipendium erhält: kostenlos. Zu diesem Zweck erbringt der betreffende Ausländer anhand eines vom Minister festgelegten Musterformulars oder einer von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit ausgestellten Bescheinigung den Nachweis, dass er Inhaber eines von einer in Artikel 1/1 erwähnten Einrichtung oder Behörde gewährten Stipendiums ist.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Beträge sind pro Antrag und pro Person zu zahlen.

Die Zahlung des in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Betrags erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto BE57 6792 0060 9235.

Die Person, die die Zahlung vornimmt, gibt in der Mitteilung der Überweisung den Namen und den (die) Vornamen des Ausländers sowie sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit an; dabei ist folgende Struktur einzuhalten: "NameVorname(n)StaatsangehörigkeitTT.MM.JJJJ."

Art. 3 - Artikel 1/2 § 3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "den Restbetrag binnen einer Frist von dreißig Tagen zu zahlen" durch die Wörter "binnen einer Frist von dreißig Tagen den Restbetrag zu zahlen und den Nachweis darüber zu erbringen" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "1/1 § 2" durch die Wörter "1/1/1 § 3" ersetzt.

Art. 4 - In Anlage 42 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2015, werden die Wörter "Artikel 1/1 des Königlichen Erlasses" durch die Wörter "Artikel 1/1/1 des Königlichen Erlasses" ersetzt und werden die Wörter "und hat den Restbetrag nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses, mit dem er/sie über die Teilzahlung informiert worden ist, gezahlt" durch die Wörter "und hat binnen dreißig Tagen nach dem Tag der Notifizierung des Beschlusses, mit dem er/sie über die Teilzahlung informiert worden ist, nicht den Restbetrag gezahlt und den Nachweis darüber erbracht".

Art. 5 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2017/10514]

21 JUILLET 2016. — Arrêté royal fixant la date à partir de laquelle l'historique des photos et l'historique des images électroniques des signatures, visés à l'article 6bis, § 1^{er}, 1^o, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, sont enregistrés et conservés dans le fichier central des cartes d'identité et dans le fichier central des cartes d'étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 juillet 2016 fixant la date à partir de laquelle l'historique des photos et l'historique des images électroniques des signatures, visés à l'article 6bis, § 1^{er}, 1^o, de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, sont enregistrés et conservés dans le fichier central des cartes d'identité et dans le fichier central des cartes d'étrangers (*Moniteur belge* du 5 septembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2017/10514]

21 JULI 2016. — Koninklijk besluit tot vastlegging van de datum vanaf wanneer de historiek van de foto's en de historiek van de elektronische beelden van de handtekeningen, bedoeld in artikel 6bis, § 1, 1^o, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, worden opgenomen en bijgehouden in het centraal bestand van de identiteitskaarten en in het centraal bestand van de vreemdelingenkaarten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 juli 2016 tot vastlegging van de datum vanaf wanneer de historiek van de foto's en de historiek van de elektronische beelden van de handtekeningen, bedoeld in artikel 6bis, § 1, 1^o, van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, worden opgenomen en bijgehouden in het centraal bestand van de identiteitskaarten en in het centraal bestand van de vreemdelingenkaarten (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.